



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2025 Nr. 123

19. März 2025

## Vollzug des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG)

### Bundeszuschnitt Geburtshilfe:

### Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Verteilung der Fördermittel für die Geburtshilfe nach § 5 Abs. 2b KHEntgG

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

vom 6. März 2025, Az. 24g-K9000-2024/1250-76

#### Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention vom 19. Februar 2025 (BayMBl. Nr. 108), Az. 24g-K9000-2024/1250-5, wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Nr. 1.4 wird die Angabe „bei höchstens 31,8 % lag, erhalten pro Geburt im Jahr 2024 einen zusätzlichen Förderbetrag von 5 Euro“ durch die Angabe „bei unter 31,8 % lag, erhalten pro Geburt im Jahr 2024 einen zusätzlichen Förderbetrag von 5,50 Euro“ ersetzt.
  - 1.2 In Nr. 1.5 Satz 1 wird die Angabe „2 837,75 Euro“ durch die Angabe „3 599,53 Euro“ ersetzt.
2. Inkrafttreten  
Diese Allgemeinverfügung tritt am 20. März 2025 in Kraft.

#### Begründung

##### Zu Nr. 1

Bei der Berechnung der Förderbeträge im Rahmen des Bundeszuschnittes wurde ein Krankenhaus mit der Fachrichtung Geburtshilfe doppelt berücksichtigt. Daher sind die Beträge systembedingt zu ändern. Im Übrigen wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 19. Februar 2025 (BayMBl. Nr. 108), Az. 24g-K9000-2024/1250-5 verwiesen.

Zudem wurde eine sprachliche Ungenauigkeit der ursprünglichen Allgemeinverfügung bereinigt und klargestellt, dass die Zusatzförderung für geringe Kaiserschnittquoten nur bei unter dem Durchschnitt von 31,8 % liegenden Kaiserschnittquoten ausgekehrt wird.

##### Zu Nr. 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung.

Dr. Rainer H u t k a  
Ministerialdirektor

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

### **Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

### **Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ii@jv.bayern.de

### **ISSN 2627-3411**

### **Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.